

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Angebots- und Auftragserteilung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Auftragserteilung gelten neben den besonderen Bedingungen des Geschäfts unsere jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Käufer angenommen, auch wenn letztere nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht wurden oder wenn bei der Geschäftsabwicklung hiervon abgewichen oder abweichenden Bestimmungen des Käufers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Vereinbarungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

## 2. Ware und Muster

Technische und chemische Angaben hinsichtlich der Kaufsache beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Analysedaten sind mittlere Werte und gelten lediglich als Hinweis, es sei denn, dass wir bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich garantieren. Auch übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die von uns gelieferte Ware frei von Patenten oder anderen Schutzgebühren Dritter ist. Warenbeschreibungen oder Muster dienen nur dazu, um den ungefähren Charakter der Ware im Großen zu zeigen und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen vor Verarbeitung jeder einzelnen Lieferung.

## 3. Preise

Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach unseren am Versandtage - für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen – allgemeingültigen Preisen. Sollte unsere Ware, ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder Rohstoffe mit Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben belegt oder die für diese bereits bestehenden öffentlichen oder privatrechtlichen Lasten, insbesondere Frachten, Umschlagtarife oder Steuern erhöht werden, so können wir die sich dadurch für die verkaufte Ware ergebende Mehrbelastung, auch wenn ein Festpreis vereinbart ist, in Rechnung stellen oder den Kaufpreis nachträglich entsprechend erhöhen oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurücktreten: das gilt auch, wenn steuer-, zoll- oder frachtfreie Lieferung vereinbart war. Das gleiche gilt, wenn die Beschaffung oder Auslieferung unserer Ware, ihrer Vor- und Zwischenerzeugnisse oder Rohstoffe sich verteuern, z.B. durch erhöhte Kosten in Anschaffung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Verkauf oder durch Beteiligungen der Regierungen oder der von diesen Beauftragten in den Produktionsländern, an Gesellschaften, am Eigentum, an Produktion, Lagerung, Transport, Verarbeitung oder Verkauf des Rohstoffes. Mehrkosten für notwendig werdende andere Transportwege oder –mittel und bei Wasserverladung etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge, Hafen- und Kaigebühren. Liegegelder, Löschkosten sowie sonstige Sonderkosten gehen zu Lasten des Käufers, ohne dass es vor der Lieferung eines besonderen Hinweises hierzu bedarf, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## 4. Lieferung

Alle vereinbarten Lieferungen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir schulden nur Lieferung aus den Beständen unseres jeweiligen Lieferanten. Nach unserer Wahl können wir auch Ware liefern, die wir von dritter Seite zugekauft haben.

Reichen die Bestände unseres jeweiligen Vorlieferanten nicht zur Versorgung unserer Kunden aus, sind wir berechtigt, Lieferungen nach billigem Ermessen zuzuteilen oder ganz einzustellen. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer hieraus nicht zu.

Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch uns. Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt; Minder- bzw. Mehrlieferungen von bis zu 10% der kontrahierten Menge sind zulässig.

Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Käufers. Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Auftrag und für Rechnung des Käufers genommen. Etwaige Transportversicherungsansprüche treten wir an den Käufer ab. Die Übernahme der Sendung durch den Frachtführer, Lagerhalter etc. gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und schließt Ansprüche wegen Gewichtsverlust oder Beschädigung aus.

Bei Nichterhaltung von Lieferfristen ist der Käufer verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die Annahme der verspäteten Lieferung zu verweigern. Haftung für die Lieferverzögerungen durch Frachtführer oder andere mit Transport, Anlieferung, Umladung etc. betraute Stellen übernehmen wir nicht.

## 5. Zahlung und Sicherheiten

Die Zahlungen sind bei Rechnungserteilung netto Kasse zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen als besondere Geschäfte abzurechnen. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben. Außerdem sind wir berechtigt, ohne dass es einer Mahnung oder der Setzung einer Nachfrist bedarf, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern und/ oder die während dieser Zeit fällig gewordene Lieferung und/ oder die gesamte Restmenge des Abschlusses zu streichen und/ oder die bestehenden Verträge fristlos zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder uns solche vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Im Falle des Zahlungsverzuges werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen und Verzugszinsen in Höhe der Debet-Zinsen unserer Hausbank, mindestens aber 8% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art begründen kein Leistungsverweigerungsrecht. Aufrechnung sowie Geltendmachung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes wegen einer von uns nicht anerkannten Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an; Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung, wobei wir jedoch jederzeit wieder Barzahlung verlangen können.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns an allen Lieferungen das Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Käufer darf die Waren verarbeiten, vermischen oder verbrauchen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er ist nicht berechtigt, die Erzeugnisse zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Wird die Ware mit anderen verarbeitet oder vermischt, so erfolgt die Herstellung für uns und wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache anteilmäßig. Der Käufer überträgt uns ferner schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Waren, bzw. anteilmäßig aus dem Verkauf der durch Verarbeitung oder Vermischung hergestellten Produkte.

Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Liefervertrages verwandt, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten. Wir werden die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer hat uns auf Verlangen die Anschriften der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen und die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten. Von einer Pfändung oder Beeinträchtigung unseres Eigentums oder der an uns abgetretenen Forderungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen als unser Treuhänder einzuziehen. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer Wahl zur Freigabe verpflichtet.

## 7. Abruf und Abnahme

Wenn Lieferfristen nicht vereinbart sind, muss die gekaufte Ware sofort, die auf Abruf gekaufte Ware binnen eines Monats abgenommen werden. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und Menge nach gleichmäßig über die Lieferzeit zu verteilen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf oder rechtzeitiger Abnahme sind wir ungeachtet sonstiger Rechte nach Mahnung und angemessener Nachfrist berechtigt, die fälligen Mengen dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder sie auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen. In allen Fällen haftet uns der Käufer für den gesamten Schaden, der uns und unseren Lieferstellen erwächst.

## 8. Beanstandungen und Haftung

Beanstandungen können nur unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Übergabe und vor Verwendung der Ware und wenn die Möglichkeit der sofortigen Nachprüfung durch uns gegeben ist, schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht an den Käufer unmittelbar, sondern an einen vom Käufer benannten Dritten ausgehändigt wird oder der Käufer die Ware seinerseits weiterleitet. Bei Schaden von Bahnlieferungen vor der Abnahme oder der Entladung der Ware ist eine bahnamtliche Bescheinigung einzuholen. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probenentnahme zu überzeugen. Die Kosten der Nachprüfung usw. trägt die unterliegende Partei. Für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen Dritte hat der Käufer einzustehen.

Bei begründeten Beanstandungen kann nur Minderung verlangt werden. Sonstige Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht die gelieferte Ware selbst betreffen oder wegen verspäteter Lieferung, ferner Ansprüche aus unerlaubter Handlung, stehen dem Käufer weder gegen unsere Angestellten und Erfüllungsgehilfen noch gegen uns zu. Dies gilt nicht, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, jedoch beschränkt sich aus insoweit unsere Haftung auf den direkten Schaden. Schadenersatzansprüche des Käufers sind der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis der von uns gelieferten Ware, soweit diese verarbeitet wurde. Handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Mängelrügen berechtigen weder zur Verweigerung der Warenübernahme noch zur Zurückhaltung oder Aufrechnung des Kaufpreises.

Abgesehen von unseren ausdrücklichen schriftlichen Zusagen haften wir nicht für die Brauchbarkeit der von uns gelieferten Waren für den Zweck, den der Käufer mit ihr zu erreichen beabsichtigt.

## 9. Lieferhindernisse

Ereignisse oder Umstände, die uns die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise unmöglich machen und zwar gleich, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, einzuschränken oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen sind wir ebenfalls berechtigt, wie in Ziff. 4, Abs. 3 zu verfahren.

Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

## 10. Ergänzende Bestimmungen

Es ist stets nur deutsches Recht anwendbar. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen einschließlich der frachtfreien Lieferungen ist der Sitz des Lieferwerkes bzw. des Abgangslagers. Erfüllungsort für alle übrigen Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Ostbavern bzw. das für Ostbavern zuständige Gericht.